

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 13.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Ausschreibung eines ordentlichen Beitrags zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt, Seite 115. — Ministerialbekanntmachung über die Genehmigung der Brösel-Adermannschen Stiftung in Jena, Seite 116. — Ministerialbekanntmachung über Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Krankenhausverband zu Allstedt, Seite 116. — Ministerialbekanntmachung über den Nachtrag vom 6. März 1914 zur Satzung der städtischen Sparkasse in Bad Berka vom 4. Mai 1906, Seite 116. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 118.

(Nr. 48.) Ministerialbekanntmachung über die Ausschreibung eines ordentlichen Beitrags zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt.

Auf Grund der §§ 102 und 107 des Gesetzes vom 3. März 1909 (Regierungsblatt S. 195) wird hiermit ein ordentlicher Beitrag zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogtums Sachsen im Betrage von acht Zehnteln einer Beitragseinheit ausgeschrieben und als Tag der Fälligkeit der 15. Mai 1914 bestimmt. Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, acht Zehntel der aus ihren Versicherungsscheinen ersichtlichen Beträge binnen 4 Wochen vom 15. Mai ds. Js. an (§ 106 des gedachten Gesetzes) an die Steuereinnahmen abzuführen.

Die Rechnungsämter haben die Hebeverzeichnisse, soweit es noch nicht geschehen ist, den Steuereinnahmen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung zu übersenden.

Wegen Beitreibung der etwa verbleibenden Rückstände ist nach § 59 der Ausführungsverordnung vom 18. August 1909 (Regierungsblatt S. 235) zu verfahren.

Weimar, den 2. April 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Sunnius.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 15. April 1914.

20

(Nr. 49.) Ministerialbekanntmachung über die Genehmigung der Brösel-Ackermannschen Stiftung in Jena.

Der Pfarrer a. D. Wilhelm Ackermann in Jena hat unter dem Namen Brösel-Ackermannsche Stiftung eine Stiftung mit dem Sitz in Jena errichtet und sie mit einem Vermögen von 6 000 *M* ausgestattet. Ihr Zweck ist die Unterstützung junger Arbeiter oder Schüler technischer oder gewerblicher Schulen in der Ausbildung für ihren Beruf.

Die Stiftung ist von uns genehmigt worden.

W e i m a r, den 9. April 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Anteufsch.

(Nr. 50.) Ministerialbekanntmachung über Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Frankenhäuserverband zu Allstedt.

Dem „Frankenhäuserverband zu Allstedt“ haben wir nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen.

W e i m a r, den 9. April 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Anteufsch.

(Nr. 51.) Ministerialbekanntmachung über den Nachtrag vom 6. März 1914 zur Satzung der städtischen Sparkasse in Bad Berka vom 4. Mai 1906.

Der nachstehend abgedruckte Nachtrag vom 6. März 1914 zur Satzung der städtischen Sparkasse in Bad Berka vom 4. Mai 1906 (Regierungsblatt S. 272) ist von uns genehmigt worden.

W e i m a r, den 8. April 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:

Elebogt.

1. Die städtische Sparkasse führt den Namen: „Städtische Sparkasse zu Bad Berka“.
2. Hinter § 9 der Satzungen werden folgende Bestimmungen neu eingeschaltet:

1 a. Von den Nebenstellen der Sparkasse.

§ 9 a.

Der Sparkassenvorstand darf an geeigneten Orten des Großherzogtums Sachsen in der Umgegend von Bad Berka zur Annahme und zur Rückzahlung von Spareinlagen Nebenstellen der Sparkasse errichten.

§ 9 b.

Die Nebenstellen sind befugt, im einzelnen Falle Spareinlagen bis zu 100 Mark einschließlich zurückzuzahlen.

Zur Rückzahlung höherer Beträge ist eine besondere Ermächtigung des Sparkassenvorstandes erforderlich.

Spareinlagen dürfen die Nebenstellen in jeder Höhe annehmen.,

§ 9 c.

Die Verzinsung beginnt am Tage nach der Einzahlung bei der Nebenstelle und hört mit dem Tage vor der Auszahlung durch die Nebenstelle auf.

§ 9 d.

Die Einzahlungen und die Rückzahlungen werden in den Sparkassenbüchern von der Hauptstelle eingetragen.

Die Verwalter haben sowohl bei Einzahlungen als auch bei Rückzahlungen zu bescheinigen, daß das Sparkassenbuch abgegeben worden ist, wie hoch und von welchem Tage der letzte von der Hauptstelle eingetragene Bestand lautet und welche Beträge zu- oder abgeschrieben werden sollen.

Die Sparkassenbücher sind innerhalb vier Wochen nach der Einzahlung oder der Abhebung bei den Nebenstellen abzuholen.

Die Sparkassenbücher werden nur gegen Rückgabe der Bescheinigung des Nebenstellenverwalters über den Empfang der Einlagen oder die Angabe des Sparkassenbuchs ausgehändigt.

Die Haftung der Stadtgemeinde Bad Berka für die Verpflichtung der Sparkasse erstreckt sich auch auf die Nebenstellen.

§ 9 e.

Die Verwalter der Nebenstellen haben der Sparkasse Sicherheit zu leisten und erhalten von der Sparkasse eine Vergütung.

Die Höhe der Sicherheit und der Vergütung bestimmt der Vorstand.

§ 9 f.

Der Vorstand erläßt eine besondere Geschäftsanweisung für die Verwalter der Nebenstellen.

§ 9 g.

Die Nebenstellen und die Namen ihrer Verwalter werden öffentlich bekannt gemacht.

3. Der § 16 der Satzungen erhält folgende Fassung:

Die Sparkasse verzinst die Einlagen, soweit sie volle Mark erreichen. Die Verzinsung beginnt am Tage nach der Einzahlung und hört mit dem Tage vor der Auszahlung auf. Bruchteile eines Pfennigs bleiben bei der Zinsberechnung außer Ansaß.

4. Der § 28 der Satzungen erhält folgende Fassung:

An die politische und die Schulgemeinde Bad Berka dürfen Spargelder und eigenes Vermögen der Sparkasse nur in verbrieften Forderungen bis zur Gesamthöhe von 15 % der Einlagen dargeliehen werden.

5. Der dritte Satz im § 35 erhält folgende Fassung:

Sobald und soweit der Reservefonds über 7 % der Einlage sich erhebt und nicht unter 60 000 \mathcal{M} sinkt, fällt die Hälfte des Gewinnüberschusses und sobald und soweit der Reservefonds über 10 % der Einlage sich erhebt, der ganze Gewinnüberschuß der Gemeinde Bad Berka zu.

6. Dieser erste Nachtrag tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Berka, den 6. März 1914.

Der Stadtgemeindevorstand und Gemeinderat.

(Nr. 52.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 18. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

Nr. 4358. Postschekgesetz. Vom 26. März 1914.

„ 4359. Bekanntmachung über den Beitritt Großbritanniens zu den am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen für die Kolonie Neu Fundland. Vom 26. März 1914.